

ter in völlig zwangloser Form geführt habe, die Aufhebung eines Vertrags im Wege eines Vertrags beabsichtigen; gegen den Vorwurf einer Rechtsverletzung müsse also die Regierung sich ausdrücklich verwahren;"

obgleich derselbe den unmittelbar hierauf von einem Mitgliede der ersten Kammer ausgesprochenen Einwand:

„Ich glaube, daß diese Angelegenheit, soll sie im Sinne der Regierung zu Ende geführt werden, vor die Kammern gebracht werden muß. Die Stifter stehen unter dem Schutze der Verfassungsurkunde und es wird dann an der Zeit und am Orte sein, sich über die Gründe, die zu ihrem Aufhören führen sollen, näher auszulassen. Das ständische Recht muß hierbei jedenfalls Berücksichtigung finden;"

ohne Erwiderung ließ.

Endlich aber überreichten in der 92. öffentlichen Sitzung desselben Landtags 23 Mitglieder der ersten Kammer eine von ihnen unterschriebene Erklärung in der Absicht, das verfassungsmäßige Recht der Ständeversammlung in dieser Angelegenheit vor der Hand zu wahren und zu verhindern, daß man nicht Seiten der Staatsregierung Schritte thue, welche selbiges beeinträchtigen, mithin nicht unterlassen, den Ständen zu ihrer Erklärung Gelegenheit zu geben.

Zur Verwahrung dieses Rechts übergaben sie eine Protestation an das Präsidium mit dem Ersuchen, dieselbe zum Protocoll zu nehmen und mittelst Directorialschreibens eine Abschrift von derselben an das königliche Gesamtministerium gelangen zu lassen. Wurde auch das letztere von dem Directorium der Kammer nicht gewährt, so wurde doch die Niederlegung der erwähnten Protestation im Protocoll in derselben Sitzung ohne Weiteres beschlossen.

Landtagsacten 1850/51 II. Abth. S. 749 u. 757.

Diese verschiedenen Erklärungen konnten zwar eine Erledigung in der Hauptsache nicht zur Folge haben, indem eine weitere Verhandlung zwischen Regierung und Ständen, sowie zwischen den Kammern unter sich unterblieb, sie dürften aber doch hinreichen, die Ansichten zu bezeichnen, von welchen Regierung und Stände bei der Frage über das Fortbestehen oder die Aufhebung der beiden Stifter ausgehen.

Die Stände sind des Dafürhaltens, daß diese Angelegenheit nicht nur deshalb eine Verfassungsfrage sei, weil nach §. 63 der Verfassungsurkunde zwei Deputirte der Stifter zum Bestande der ersten Kammer gehören, eine Abänderung dieser Bestimmung aber nur auf dem durch §. 152 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Wege geschehen kann, sondern auch aus dem Grunde, weil, wie aus früheren unter Theilnahme der Staatsregierung stattgefundenen ständischen Verhandlungen zu entnehmen ist, die Stifter unter dem Schutze der Verfassung stehen, selbst wenn §. 60 der Verfassungsurkunde, welcher in jenen ständischen Verhandlungen unter andern mit geltend gemacht worden ist, auf die Domcapital als Stifter im Sinne des deutschen Staatsrechts nicht volle Anwendung leiden sollte. Die Staatsregierung aber geht ihrerseits von der Ansicht aus, daß eine Verhandlung mit den Mitgliedern des Hochstiftes Meißen und des Collegiatstiftes zu Wurzen und ein mit ihrer Einwilligung geschlossener Vertrag allein schon hinreichend sei, um die Frage über eine Veränderung der stiftischen Verfassung, ja über die völlige Aufhebung der Stifter selbst zu lösen und zu entscheiden, da frühere Verträge mit den Stiftern, ebenso wie sie entstanden, nämlich im Wege des Vertrags, abgeändert und

aufgehoben werden können und scheint die nach §. 152 der Verfassungsurkunde erforderliche, wohl auch von der Staatsregierung selbst nicht in Zweifel gezogene ständische Zustimmung wegen des Verschwindens der stiftischen Deputirten aus der ersten Kammer nur als eine nothwendige Folge des mit dem freien Willen der Stifter abgeschlossenen Aufhebungsvertrags zu betrachten. Sonach scheint die Staatsregierung nur in dem einen Theile der Frage der Ständeversammlung eine Stimme einzuräumen, während diese ihrerseits in zweierlei Beziehung eine verfassungsmäßige Einwilligung in Anspruch nimmt, sowohl was das Bestehen der Stifter selbst, als was ihr Recht anlangt, Deputirte zu der Ständeversammlung abzuordnen. In der letzteren dieser beiden Beziehungen wäre die ständische Zustimmung mit der Seiten der Stände erfolgten Annahme des im Jahre 1850 vorgelegten Entwurfs einer revidirten Verfassungsurkunde zusammengefallen, so daß bei dem Zustandekommen dieser Verfassungsänderung eine besondere Erklärung über das Erscheinen stiftischer Abgeordneter in der ersten Kammer nicht weiter erforderlich gewesen wäre.

Jene Verfassungsänderung ist jedoch nicht in Wirksamkeit getreten, vielmehr besteht die Verfassung vom 4. September 1831, insoweit sie die Zusammensetzung der Kammern betrifft, heute noch ungeändert und die Abgeordneten beider Stifter haben auch bei diesem Landtage den ihnen nach §. 63 der Verfassungsurkunde gebührenden Sitz in der ersten Kammer eingenommen. Nichtsdestoweniger aber hat die Staatsregierung ihre am vorigen Landtage bei zwei Gelegenheiten in sehr bestimmter Weise kundgegebene Absicht, mit den Stiftern ohne Zuthun der Stände über ihre Aufhebung zu verhandeln, zur Zeit noch nicht aufgegeben, wenigstens der Ständeversammlung gegenüber nicht ausdrücklich zurückgenommen, und es besteht daher in einer höchst wichtigen Verfassungsfrage gegenwärtig noch eine Ungewißheit, an deren Lösung der Ständeversammlung ebensowohl als der Staatsregierung, wie nicht minder den Stiftern selbst gelegen sein muß.

Der Zweck der gegenwärtigen Petition kann es nicht sein, die Rechte, welche der Staatsregierung in Beziehung auf die Stifter zustehen, einer erschöpfenden Beleuchtung zu unterwerfen, noch auch über die Zweckmäßigkeit des Fortbestehens der Stifter in ihrer dormaligen Gestalt und Verfassung eine Frage zu erheben. Wohl aber handelt es sich darum, der Ständeversammlung ein verfassungsmäßiges Recht und denjenigen Antheil an Entscheidung der Frage über das Bestehen oder die künftige Bestimmung der Stifter zu wahren, welcher ihr nach der Verfassung zuerkannt und aus welchem die frühern Verhandlungen über die Stifter bei den Landtagen 1836/37 und 1848, sowie die bei dem erstern dieser Landtage abgelassene ständische Schrift vom 27. November 1837 hervorgegangen waren. Denn welchen Werth und welche Bedeutung könnte die Zustimmung der Stände zu einer Abänderung der §. 63 der Verfassungsurkunde noch haben, wenn durch einen, ohne Befragung der Stände zwischen dem Landes- und Stiftsherrn einer- und den Domstiftern andererseits abgeschlossenen Vertrag diese Stifter schon vorher zu existiren völlig aufgehört hätten.

Indem die Unterzeichneten sich daher aller weitern Erörterungen über Fragen des Rechts und der Zweckmäßigkeit für jetzt und bis zu dem dazu geeigneten Zeitpunkte enthalten, richten dieselben an die Ständeversammlung die Bitte:

Dieselbe wolle nach vorheriger Berathung an die Staatsregierung den Antrag stellen, ihr, der Stände-